KREISSTADT NEUNKIRCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 87 (SATZUNG)

SPORTANLAGE "KIRCHENDICK"

MST. 1:500

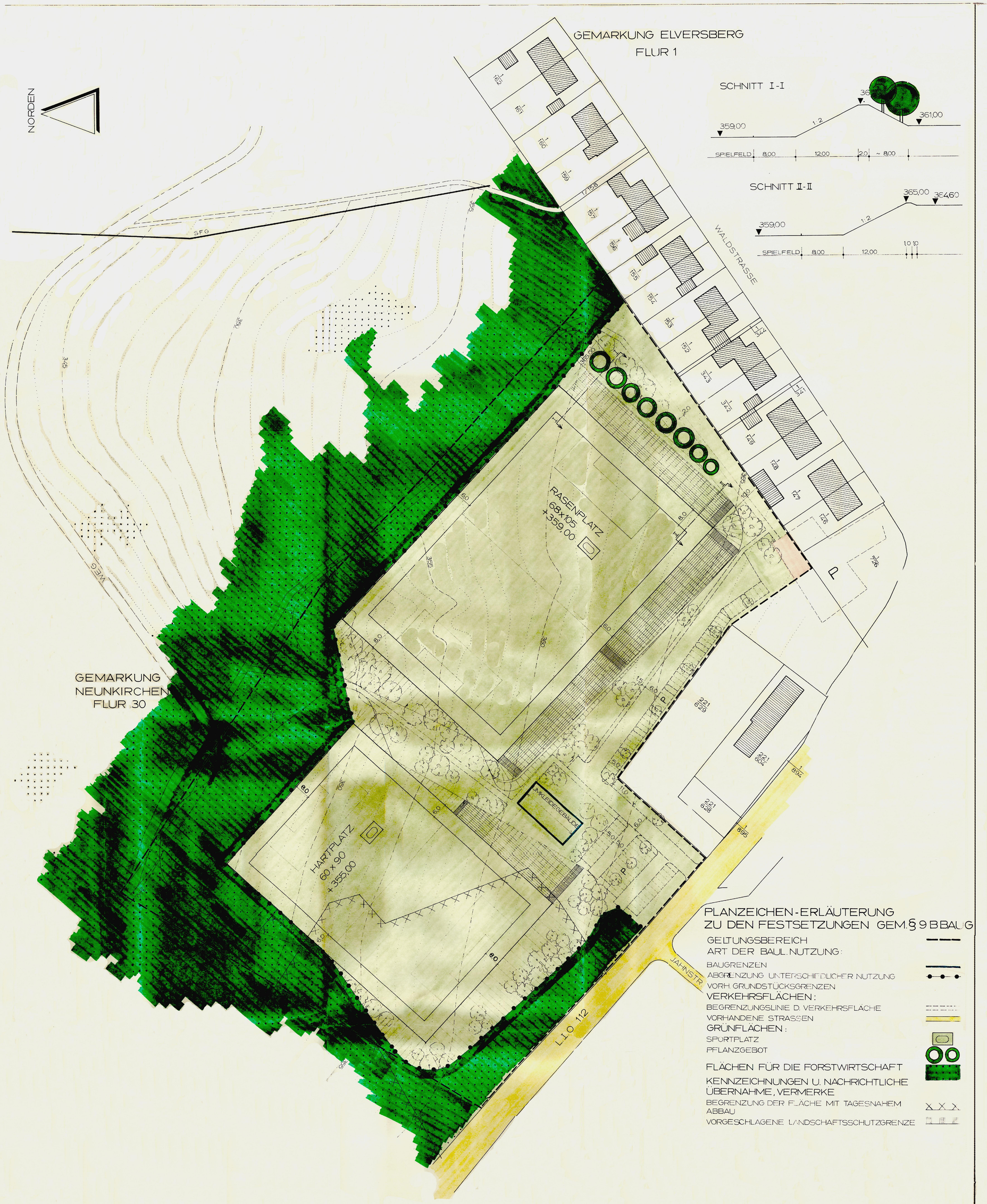

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG ZU DEN FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBAUG

GELTUNGSBEREICH

ART DER BAUL. NUTZUNG:

BAUGRENZEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VERKEHRSFLÄCHEN:

BEGRENZUNGSLINIE D. VERKEHRSFLÄCHE

VORHANDENE STRASSEN

GRÜNFLÄCHEN:

SPORTPLATZ

PFLANZGEBOT

FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME, VERMERKE

BEGRENZUNG DER FLÄCHE MIT TAGESNAHEM ABBAU

VORGESCHLAGENE LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 2 des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGBl.I S.341) sowie die Auflegung des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.August 1976 (BGBl.I S.2256) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Kreisstadt Neunkirchen vom _____ 19__ beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Beschluss des Stadtrates zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte am _____.

Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgte durch Dipl.Ing. Friedrich Dumont-Beratender Bauingenieur-PB[illegible]

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	siehe Plan
2. Art der baulichen Nutzung	siehe Plan
2.1 Baugebiet z.B. die Bau NVO vom 15.9.1977 (BGBl.I S.1757)	
2.1.1 zulässige Anlagen	siehe Plan
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	
3.2 Grundflächenzahl	
3.3 Geschossflächenzahl	
3.4 Baumassenzahl	
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	
4. Bauweise	
5. Überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksflächen	siehe Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	siehe Plan
8. Mindestgrösse der Baugrundstücke	
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich ist	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	siehe Plan
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken	
11.3 Flächen für die nicht überdachte Stellplätze sowie ihre Einfahrten auf die Baugrundstücke	
12. Höhenlage der baulichen Anlagen(Mass von o.k.Strassenkrone, mitte Haus bis o.k. Erdgeschossfussboden	siehe Plan
13. Flächen für den Gemeinbedarf	
14. Überwiegend für die Bebauung mit Kleinsiedlungen vorgesehene Flächen	
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise, nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden dürfen, errichtet werden	
16. Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind	
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich sind	
18 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	siehe Plan
19. Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fussgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie der Anschluss an diese Flächen an die Verkehrsflächen	siehe Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschlüsse der Grundstücke a. die Verkehrsflächen	siehe Plan
21. Versorgungsflächen	
22. Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	siehe Plan
23. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser sowie Abfallbeseitigungsanlagen für Müllcontainer	
24. Öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	siehe Plan
25. Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, sowie Flächen Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	
27. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft	siehe Plan
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und ähnliche Flächen	
29. Massnahmen zu schützen, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit landschaftsrechtliche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	siehe Plan
30. Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Zweckverbandes, einer Gemeinde oder eines sonstigen Versorgungsträgers zu belastende Flächen	
31. Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft schädlich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	
33. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von Immissionen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verhütung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern b) Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und Gewässern	s. Begründung
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenmassen, soweit sie zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind	

Aufhebung von Bebauungsplänen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes gelten für die Zulässigkeit von Bau- und Anlagenvorhaben nach § 33 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.August 1976 (BGBl.I S.2256) sowie in Verbindung mit § 11 Abs.2 der Landesbauordnung - LBO vom 12.Mai 1965

Hinweis von Genehmigungen

Über die Zulässigkeit der Errichtung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs.4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.August 1976 (BGBl.I S.2256) sowie in Verbindung mit § 111 Abs.2 der Landesbauordnung - LBO vom 12.Mai 1965

Begründung von Bebauungsplänen gemäß § 9 Abs.8 BBauG

Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äussere Einwirkungen erforderlich sind

Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Bodenschätzen bestimmt sind

siehe Plan

siehe Plan

rechtsverbindlich

Kirchendick
Nr. 87